

**6. Tagung der XIV. Synode  
der Evangelischen Kirche  
der Kirchenprovinz Sachsen  
vom 15. bis 18. November 2006**

**8. Tagung der X. Landessynode  
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen  
vom 16. bis 19. November 2006**

**DS 3 b/1**

**Drs.-Nr. 6.3/1**

## **Zwischenbericht aus der Verfassungskommission und ihren Arbeitsgruppen**

### **A. Zusammensetzung und Arbeitsweise**

Die Föderationssynode hat gemäß § 4 des Föderationsvertrages mit Beschluss vom 19. November 2005 eine Kommission zur Erarbeitung einer gemeinsamen Verfassung für die EKM, die zum 1. Januar 2009 in Kraft treten soll, in folgender Zusammensetzung eingesetzt:

1. Bischof Axel Noack, Magdeburg, als Vorsitzender
2. Vizepräsident OKR Dr. Hans-Peter Hübner, Eisenach, als Projektleiter
3. Landesbischof Dr. Christoph Kähler, Eisenach
4. Präsidentin Brigitte Andrae, Magdeburg
5. Präses Petra Gunst, Nordhausen
6. Präsident Steffen Herbst, Oberkötitz
7. Propst Dr. Matthias Sens, Magdeburg
8. Oberkirchenrat Dr. Hans Mikosch, Gera
9. Provinzialpfarrerin Dorothee Land, Magdeburg
10. Superintendent Wolfgang Robscheit, Eisenach
11. Silke Boß, Halle
12. Karl Pfifferling, Meiningen
13. Christiane Gleiser-Schmidt, Erfurt
14. Annette Roth, Brunau
15. Dr. Jan Lemke, Magdeburg
16. Kerstin Rösel, Neuhaus am Rennweg
17. Horst Richter, Gera
18. Kreiskirchenrat Bernd Hänel, Eisenach/Gotha
19. Professor Dr. Michael Germann, Lehrstuhl für Kirchenrecht und Staatskirchenrecht der Universität Halle-Wittenberg)

Mit der Protokollführung wurden Frau Kirchenrätin Ruth Kallenbach, Eisenach, und Herr Oberkonsistorialrat Haerter, Magdeburg, betraut.

Die Verfassungskommission hat sich am 20. Januar 2006 konstituiert. Weitere Sitzungen haben stattgefunden am 2. März, 26. April, 8. Juni, 12. September und 19. Oktober 2006 und sind terminiert für 27./28. November 2006, 11. Januar und schließlich 15./16. Februar 2007.

Bei ihren Sitzungen vom 26. April und vom 8. Juni 2006 erfolgten gemeinsame Beratungen mit Vertretern der Lutherischen Bekenntnisgemeinschaft in Thüringen (OKR i. R. Ludwig Große, Karl-Heinz Jagusch und Altlandesbischof Dr. Werner Leich D.D.) bzw. des Reformierten Kirchenkreises in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen (Senior Martin Filitz). Bei diesen Gesprächen ging es darum, in Anknüpfung an den Verständigungsprozess im Vorfeld der Bildung der Föderation, dessen Ergebnisse in der Grundsatzerklärung des Kooperationsrates vom 3. März 2004 „Identität und Identitäten“ dokumentiert sind, die spezifischen Traditionslinien beider Kirchen herauszuarbeiten, um Leitsätze für eine künftige

gemeinsame Kirchenverfassung formulieren zu können. Diesem Anliegen diene auch der gemeinsam mit der Theologischen Fakultät in Jena am 7./8. Juli 2006 vorbereitete Studientag „Kirche(n) in guter Verfassung!“. Die dabei gehaltenen Grundsatzreferate von Michael Germann, Eilert Herms und Jan Hermelink sind nun in einer gerade erschienenen epd-Dokumentation veröffentlicht.

Die Verfassungskommission hat gemäß dem der Föderationssynode im November 2005 vorgelegten Projektplan eine AG „Kirchenleitende Organe“ und darüber hinaus eine AG „Kirche und Israel“ eingesetzt. Aufgrund der Beschlüsse der landeskirchlichen Synoden zum Bericht über die Fortentwicklung der Föderation vom Februar 2006 hat die Föderationskirchenleitung bei ihrer Sitzung vom 17./18. März 2006 eine AG „Gliedkirchliche Zusammenschlüsse“ eingesetzt.

## **B. Auftrag und Rahmenbedingungen der Verfassungsarbeit**

### *1. Verfassung für eine verdichtete Föderation oder für eine Vereinigte Kirche?*

In § 4 Abs. 1 des Föderationsvertrages haben unsere beiden Kirchen ihre Übereinstimmung bekundet, „*dass die Zuständigkeiten und der Verantwortungsumfang der Föderation zu erweitern und zu vertiefen sind.*“

Daraus ergibt sich der Auftrag zur laufenden Rechts- und Strukturvereinheitlichung in der gegenwärtigen sog. Phase 1 der Föderation, welche ihren Abschluss und ihre „Krönung“ mit der Inkraftsetzung einer gemeinsamen Kirchenverfassung zum 1. Januar 2009 finden soll. Die Struktur und Ausrichtung der Föderation, wie sie bis dahin in Phase 1 gegeben ist, war nicht das Gesamtziel des Föderationsprozesses, sondern so nur zum „Einstieg“ und für den Übergang gedacht. Nur so wird verständlich und erträglich, dass manches noch nicht gerade ideal ist, z. B.

- die komplexe und (nicht nur zeit-) aufwändige Leitungs- und Gremienstruktur,
- dass nicht alle Mitglieder der landeskirchlichen Synoden zugleich Mitglieder der Föderationssynode sind,
- teilweise Zielunsicherheit und Unklarheit, ob bereits Föderation oder die Landeskirchen tätig werden sollen, weil die Erkenntnis wächst, dass angesichts der gleichen Herausforderungen unserer missionarischen Verantwortung und der Mitglieder- und Finanzentwicklung möglichst viel gemeinsam zu gestalten und zu verantworten ist,
- die Föderation nach der Vorläufigen Ordnung nur über einen eingeschränkten Kompetenzbereich verfügt und im Bereich der Gesetzgebungskompetenzen selbst dort, wo von den der Föderation zugewiesenen Kompetenzen Gebrauch gemacht wird, der aus dem staatlichen Verfassungsrecht bekannte Grundsatz vom Vorrang des Bundesrechts gegenüber dem Landes(verfassungs-)Recht noch nicht gilt; diese Problematik wird bei diesen Synodaltagungen im Zusammenhang mit den Vorlagen zur Änderung der Grundordnung bzw. der Verfassung deutlich, welche der Umsetzung des von der Föderationssynode im Frühjahr beschlossenen Gemeindegliederwahlgesetzes dienen.

Der Föderationsvertrag geht vielmehr davon aus, dass die Föderation im Sinne des **Modells einer verdichteten Föderation** gestärkt wird, indem insbesondere

- die Rechtssetzungskompetenz einschließlich des Haushaltsrechts weitestgehend auf die Föderationsebene übergeleitet wird (künftig Kompetenzvermutung zugunsten der Föderation anstelle - wie bisher - zugunsten der „Teilkirchen“) und

- eine völlige personelle Identität der Leitungsorgane von „Teilkirchen“ und Föderation hergestellt wird.

Unter diesen beiden Voraussetzungen wird sich der Gremien- und Sitzungsaufwand ganz erheblich reduzieren lassen, weil es dann möglich sein wird, dass die landeskirchlichen Leitungsorgane nicht mehr regelmäßig, sondern nur noch bei Bedarf und in der Regel gelegentlich der Tagungen der Föderationskirchenleitung und der Föderationssynode zusammen kommen müssen.

Die Verfassungskommission hat den Auftrag, den Vorentwurf einer gemeinsamen Kirchenverfassung zu erarbeiten, unter der dem Föderationsvertrag entsprechenden Zielsetzung einer **verdichteten Föderation** übernommen. Im Bericht zum Stand der Föderation vom Februar 2006 wurden im Einzelnen vor dem Hintergrund der erforderlichen Strukturanpassungsmaßnahmen die **Vorzüge eines kirchlichen Zusammenschlusses**, insbesondere für eine die bisherigen Kirchengrenzen überschreitende Struktur

- der Aufsichtsbezirke/Propstsprengel,
- der Verwaltungsorganisation der mittleren Ebene und
- der Synodalwahlkreise

**gegenüber einer verdichteten Föderation** dargestellt. Solange jedoch noch nicht von den landeskirchlichen Synoden eine Richtungsentscheidung für einen Zusammenschluss unserer beiden Kirchen zu einer Vereinigten Kirche im Sinne des Eckpunkte-Beschlusses der Föderationskirchenleitung vom 4. Februar 2006 gefällt ist, muss sich die Verfassungskommission in ihren Entwürfen primär am Modell einer verdichteten Föderation orientieren; sie wird aber darüber hinaus für die einzelnen Regelungsbereiche die jeweilige Alternative für den Fall einer Entscheidung im Sinne einer Vereinigten Kirche beschreiben.

## *2. Grundanforderungen an eine Kirchenverfassung; Ausführungsbestimmungen*

Eine Kirchenverfassung soll einen Rahmen zur Verfügung stellen, in dem sich kirchliches Leben und Arbeiten sowie das Zusammenleben und das Zusammenwirken der Kirchenmitglieder, der verschiedenen körperschaftlichen Ebenen (Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Gesamtkirche) und der verschiedenen Dienste, Einrichtungen vollziehen und entwickeln können. Eine gute Verfassung muss deshalb kurz und elementar sein und hat sich auf das Notwendige, Wesentliche und Zentrale zu beschränken, um elastisch sein und Spielräume geben zu können auch für zum Zeitpunkt ihres Erlasses noch nicht absehbare Entwicklungen. Es ist freilich absehbar und sehr zu begrüßen, dass die Beratungen der Verfassungskommission und der verschiedenen Arbeitsgruppen nicht nur die Grundlagen für die Föderationsverfassung, sondern auch Anstöße für zahlreiche „einfachgesetzliche“ oder sonstige kirchenrechtliche Regelungen liefern werden, die im Zusammenhang mit der Verabschiedung der Kirchenverfassung, teilweise bereits im Vorgriff darauf zu erlassen sind. Unabhängig davon aber, wo ein Sachverhalt rechtlich verankert werden wird, ist in allen Überlegungen, Formulierungen und Entscheidungen darauf zu achten, dass kirchliches Recht der eigentlichen Substanz, dem spezifischen Auftrag der Kirche angemessen Rechnung trägt und nicht ungeprüft Vorbildern aus anderen Bereichen folgt.

## *3. Vorläufige Gliederung und Übersicht zum Arbeitsstand*

Aus den Anlagen 1 bis 3 ergibt sich, wie eine gemeinsame Kirchenverfassung für unsere Kirchen aufgebaut sein könnte sowie die Zusammensetzung der Arbeitsgruppen und der zwischenzeitlich erreichte Arbeitsstand.

## C. (Zwischen-) Ergebnisse der Arbeitsgruppen<sup>1</sup>

### I. AG „Kirchenmitgliedschaft“

#### 1. Auftrag:

Einzelheiten des kirchlichen Mitgliedschaftsrechtes sind für unsere beiden Kirchen im Kirchenmitgliedschaftsgesetz der EKD bereits einheitlich geregelt. Die einschlägigen Bestimmungen der Ordnung des kirchlichen Lebens der UEK und der Leitlinien des kirchlichen Lebens der VELKD treten ergänzend hinzu, insofern es insbesondere um die sich aus der Kirchenmitgliedschaft ergebenden Rechte und Pflichten sowie um Fragen der Gewährung oder Verweigerung von Amtshandlungen geht.

Die grundlegenden Bestimmungen über die Kirchenmitgliedschaft gehören aber auch in die Kirchenverfassung. Diesem Erfordernis tragen die in beiden Kirchen geltenden Verfassungen im Ansatz auch Rechnung. Es fällt aber auf, dass das kirchliche Mitgliedschaftsrecht sowohl in der Grundordnung der Kirchenprovinz (Art. 5, 8, 10, 23 und 24) als auch in der Thüringer Verfassung (§§ 5, 6, 11) jedenfalls nicht im Zusammenhang geordnet ist.

Die Arbeitsgruppe, die am 23. Februar 2006, 18. April 2006, 23. Mai 2006, 4. Juli 2006 getagt und ihre **Beratungen** am 5. Oktober 2006 **abgeschlossen** hat, hatte die Aufgabe, für einen eigens dem kirchlichen Mitgliedschaftsrecht gewidmeten eigenen Abschnitt die Voraussetzungen und Möglichkeiten der Zugehörigkeit zur Kirche sowie die sich nach dem reformatorischen Leitbild des *allgemeinen Priestertums* abgeleitete Stellung der Kirchenmitglieder zu beschreiben. Angesichts der besonderen Situation östlicher Landeskirchen war in diesem Zusammenhang auch zu prüfen, ob und welche Regelungen angemessen sind, die das ehrenamtliche Engagement von Nichtkirchenmitgliedern für kirchliche Zwecke würdigen oder eine besondere Rechtsstellung für Menschen vorsehen, die noch nicht die volle Mitgliedschaft haben können, weil sie noch nicht getauft sind, sich aber ernsthaft - vergleichbar den Katechumenen der Alten Kirche - auf dem Weg zur Taufe befinden.

#### 2. Vorgehensweise:

Ihrem Auftrag gemäß hat die Arbeitsgruppe ihre Beratungen unter folgende Leitfragen gestellt, die ihr für die Gestaltung des Kirchenmitgliedschaftsrechtes als besonders wesentlich erschienen:

1. Fragen rund um die Möglichkeit einer Vormitgliedschaft („gestufte Mitgliedschaft“),
2. Kirchenmitgliedschaft im Zusammenhang mit der Taufpraxis und der Praxis weiterer Amtshandlungen,
3. Fragen der Wiederaufnahme,
4. Frage nach der inhaltlichen Gestaltung der Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten, u. a. Gleichstellung und Gleichberechtigung.

Den Ausgangspunkt der Überlegungen bildete eine vergleichende Betrachtung der vorhandenen Verfassungstexte und weitergehenden Regelungen in beiden Teilkirchen, z. B. die Lebensordnung der UEK und die Leitlinien kirchlichen Lebens der VELKD. Darüber hinaus hat sich die Arbeitsgruppe einen Einblick verschafft insbesondere in

---

<sup>1</sup> Die folgenden Ausführungen nehmen Berichtsvorlagen der Leiter der Arbeitsgruppen, Oberkonsistorialrätin Brecht (AG „Mitgliedschaft“), Oberkirchenrat Dr. Christian Frühwald (AG „Amt, Ämter und Dienste“) und Oberkirchenrat Christoph Hartmann (AG „Gemeinde“) und des unterzeichnenden Gesamtberichterstatters auf.

- die Regelungen der Mitgliedschaftsfragen in den Verfassungen der Gliedkirchen der EKD,
- den Entwurf eines Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft in den Kirchen des Bundes der Evangelischen Kirchen der DDR,
- die Musterordnung für Kirchenmitgliedschaft der Arnoldshainer Konferenz.

Folgende weitere Texte wurden berücksichtigt:

- Taufe und Kirchenaustritt, EKD-Texte 66
- Wenn Erwachsene zurück in die Kirche wollen, VELKD-Texte 116
- Konsultation zu Fragen der Kirchenmitgliedschaft, VELKD-Texte 131
- Gestaltung der Mitgliedschaft bei Ökumenischen Partnern
- Vorträge und Diskussion des Kongresses „Kirche(n) in guter Verfassung!“

### 3. Inhalt des Entwurfs:

Der von der Arbeitsgruppe vorgelegte und von der Verfassungskommission festgestellte Entwurf setzt in seinem ersten Artikel mit der grundsätzlichen **Unterscheidung** ein zwischen der **Gliedschaft in der einen Kirche Jesu Christi**, die durch die Taufe unauflöslich begründet wird, und der **Mitgliedschaft in der (rechtlich geordneten) Kirche**, in der die Taufe vorgenommen wird. Diese Unterscheidung verdeutlicht die ganz andere Qualität der Zugehörigkeit zur Kirche gegenüber der Mitgliedschaft z. B. in einem Verein. Dieser erste Artikel beschreibt im Übrigen die verschiedenen Ebenen der Kirchenmitgliedschaft - (grundsätzlich) zur Wohnsitzgemeinde, zu einer „Teilkirche“ der Föderation/zur „Vereinigten Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland“ und mittelbar über diese zur EKD, schafft Öffnungen für abweichende Regelungen im Einzelfall (Umgemeindungen innerhalb der landeskirchlichen Grenzen und über diese hinaus im Sinne der EKD-Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft) und trifft besondere Bestimmungen für die Zugehörigkeit zu einer reformierten Gemeinde in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen.

In einem zweiten Artikel wird, ausgehend vom durch die kirchliche Ordnung näher bestimmten Grundsatz der Gleichberechtigung aller Kirchenmitglieder, der Inhalt der Kirchenmitgliedschaft nicht unter dem Blickwinkel individueller subjektiver Rechte, sondern unter dem Gesichtspunkt der Teilhabe am Auftrag der Kirche beschrieben:

#### **„Artikel 2 Beteiligung Getaufter**

(1) Alle Getauften sind in gleicher Weise Glieder der Kirche Jesu Christi. Sie sind in der Vereinigten Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland/Teilkirche der Föderation im Rahmen der kirchlichen Ordnung gleichberechtigte Kirchenmitglieder.

(2) Die Kirchenmitglieder leben in der Verantwortung vor Gott und bezeugen Jesus Christus als ihren Herrn. Sie stellen ihr ganzes Leben unter Gottes Wort. Deshalb sind sie eingeladen, die Gemeinschaft in den vielfältigen Versammlungen der Kirche zu suchen und als Getaufte einander im Glauben zur Seite stehen.

Insbesondere sind sie am Leben der Gemeinde beteiligt,

1. in der Inanspruchnahme des Dienstes der Kirche in Verkündigung, Feier der Sakramente, Amtshandlungen, Seelsorge und Diakonie,
2. in der Ausübung des Patenamtes,
3. in der Teilnahme an der Urteilsbildung über die rechte Lehre,
4. in der Ausübung geordneter Dienste in der Gemeinde nach entsprechender Zurüstung,
5. in der Leitung der Gemeinde nach Maßgabe kirchlichen Rechts, auch durch die Ausübung des Wahlrechts,
6. in der Übernahme von Aufgaben und
7. durch ihre Abgaben, Kollekten und Spenden.

Rechtsvorschriften, die die Ausübung kirchlicher Rechte von besonderen Voraussetzungen, insbesondere von der Zulassung zum Abendmahl, abhängig machen, bleiben unberührt.“

Im Unterschied zu den Verfassungstexten einiger anderer Gliedkirchen der EKD wird also die Gleichstellung und Gleichberechtigung von Mann und Frau nicht explizit formuliert. Konsens war jedoch in der Arbeitsgruppe, dass dieser Grundsatz im Kirchenmitgliedschaftsrecht der Verfassung zu verankern, jedoch gleichermaßen auch anderen Bereichen der in der kirchlichen Ordnung zu sichernden Gleichstellung (z. B. die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung) Rechnung zu tragen ist. Dem gemäß ist der Grundsatz der Gleichstellung und Gleichberechtigung allgemein, ohne weitere Differenzierungen gefasst worden.

In besonders intensiver Weise wurde in der Arbeitsgruppe die Thematik der Einbindung von Nichtgetauften erörtert, die sich aktiv am Gemeindeleben oder an bestimmten ortskirchlichen Vorhaben (z. B. Kirchenbauvereine) beteiligen. Nichtgetaufte sollen in den Gemeinden gezielt wahrgenommen werden. Der Fokus der Gemeinde ist dabei in angemessener Weise auf die Einladung zur Taufe zu legen. Überlegungen, einen besonderen Status im Sinne einer „Vormitgliedschaft“ zu beschreiben, ließen sich dagegen nicht konkretisieren und erscheinen als nicht weiterführend. Die Arbeitsgruppe schlägt aber vor, im Rahmen einer noch zu erarbeitenden Handreichung Gemeinden Vorschläge zu machen, wie sie mit Nichtgetauften in ihrem Gemeindeleben in eine verbindliche Kommunikation treten können und diese Kontakte datenmäßig gesichert werden können. In diesem Zusammenhang erscheint es sinnvoll, vor allem die besondere Situation nichtgetaufter Kinder in den Gemeinden zu würdigen und zu beschreiben.

In diesem Sinne sollen in einem dritten Artikel Bezug und Verantwortung der Kirche für Menschen, die der Kirche (noch) nicht angehören, vergegenwärtigt werden. Dies erfolgt in der Formulierung einer Einladung allgemein an Ungetaufte und im besonderen an religionsunmündige Kinder.

In einem Artikel 4 wird das Verhältnis der Kirche zu Ausgetretenen bestimmt. Deutlich ist, dass die Trennung von der Kirche durch den Austritt Konsequenzen haben muss, ohne dass dabei die Taufe ungeschehen gemacht wird. Dies wird aufgenommen in der Feststellung der bleibenden Verantwortung der Kirche für die Ausgetretenen und in der Regelung zum Wiedereintritt.

Im abschließenden Artikel 5 wird auf die weitergehende kirchliche Rechtssetzung, insbesondere auf das Kirchenmitgliedschaftsgesetz der EKD und die Lebensordnungen/Leitlinien der UEK und der VELKD verwiesen.

#### *4. Vorschläge für die Weiterarbeit:*

Zur Erleichterung des Wiedereintritts wird von der Arbeitsgruppe vorgeschlagen zu überlegen, welche weiteren Einrichtungen (z. B. Akademien) zu Wiedereintrittsstellen erklärt werden können. In gemeinsamen Ausführungsbestimmungen soll insbesondere geregelt werden

- Näheres über die Zugehörigkeit zu einer Kirchengemeinde unabhängig vom Wohnsitz,
- die Umsetzung der EKD-Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen,
- das Verfahren zur Anerkennung und Errichtung von Wiedereintrittsstellen,
- das Verfahren zur Erteilung des Dimissoriale (Abmeldeschein) bei Vornahme von Amtshandlungen durch einen anderen als den zuständigen Ortspfarrer.

## II. AG „Amt, Ämter und Dienste

### 1. Auftrag:

Insbesondere in Fragen der Zuordnung von Amt und Gemeinde, des Miteinanders der verschiedenen Berufsgruppen im Verkündigungsdienst sowie des Zusammenwirkens von Haupt-, Neben- und Ehrenamt dokumentieren die Texte der Verfassung der Thüringer Landeskirche und der Grundordnung der Kirchenprovinz einen unterschiedlichen Entwicklungsstand, der allerdings in der Verfassungswirklichkeit bereits weitgehend relativiert ist. So wird in der Verfassung der Thüringer Landeskirche „das Pfarramt“<sup>2</sup> mit einem eigenen Abschnitt besonders herausgestellt. Aussagen zu anderen Mitarbeitergruppen finden sich nur in dem 1999 eingefügten § 6 Abs. 3. Demgegenüber werden im Verfassungsrecht der Kirchenprovinz neben dem Pfarramt traditionell auch andere Dienste beschrieben. In der Verfassungsurkunde von 1922/1924 waren dies im Abschnitt über „Kirchengemeindebeamte“ die Kirchenmusiker, die nicht-geistlichen Gehilfen des Pfarrers (Gemeinediakone, Diakonissen, ehrenamtliche Prädikanten) und die Beamten der laufenden Verwaltungsgeschäfte.<sup>3</sup> Dort wie auch in der Grundordnung von 1950, die „unter der geistlichen Leitung des Pfarrers“ andere Mitarbeiter der Gemeinde wie Katecheten, Kirchenmusiker, Gemeinediakone und -schwestern, Gemeindegewerkschaften, Kindergärtnerinnen, Verwaltungsmitarbeiter und Ehrenamtliche benennt, erscheinen diese jedoch als bloße Hilfsfunktionen des einen Amtes, des Pfarramts. Grundlegend anders wird in der Grundordnung von 1980 die eigenständige Verantwortung der anderen Dienste aufgrund des Priestertums aller Gläubigen herausgestellt.<sup>4</sup>

Vor diesem Hintergrund hatte die Arbeitsgruppe, die am 27. Februar, 19. April und am 6. Juni 2006 getagt und ihre **Beratungen abgeschlossen** hat, den Auftrag, ein der heutigen Diskussionslage und Verfassungswirklichkeit entsprechendes gemeinsames Bild zum Verständnis vom Amt der Kirche sowie ihren verschiedenen Ämtern und Diensten zu entwerfen.

### 2. Vorgehensweise:

Die Arbeitsgruppe hat ihren Beratungen folgende Texte zugrundegelegt:

- J. Rogge/H. Zeddies, Amt-Ämter-Dienste-Ordination, Ergebnisse der AG EKV/VELK, Berlin 1982<sup>5</sup>
- Bischofskonferenz der VELKD: Allgemeines Priestertum, Ordination und Beauftragung nach evangelischem Verständnis (November 2004), Texte aus der VELKD 130/2004
- Muster der Arnoldshainer Konferenz für eine Ordnung „Dienste, Ämter und Leitung in der Gemeinde“ (ABl. EKD 1996, S. 62)
- F.-O. Scharbau, Amt und Dienst im Vergleich zwischen KPS und ELKTh (Gutachten vom 28. Juni 1999)
- Stellungnahme der VELKD zur Frage der Lehrverpflichtung beim Wechsel von Pfarrern und Pfarrern aus der EKKPS in die ELKTh vom 21. Juli 2000
- Richtlinie des Rates der EKD über die Anforderungen der privatrechtlichen und beruflichen Mitarbeit in der EKD und des Diakonischen Werkes der EKD vom 4. Juli 2005, epd-Dokumentation Nr. 29/2005, S. 5 - 12
- Bischofskonferenz der VELKD: Allgemeines Priestertum, Ordination und Beauftragung nach evangelischem Verständnis (November 2004), Texte aus der VELKD 130/2004
- Muster der Arnoldshainer Konferenz für eine Ordnung „Dienste, Ämter und Leitung in der Gemeinde“ (ABl. EKD 1996, S. 62)

<sup>2</sup> §§ 35 - 54 Verfassung ELKTh.

<sup>3</sup> Artikel 54 - 59 Verfassungsurkunde der Evangelischen Kirche der Altpreußischen Union 1922/1924.

<sup>4</sup> Artikel 10 GO Abs. 2 EKKPS.

<sup>5</sup> Jetzt auch veröffentlicht in: Wilhelm Hüffmeier (Hrsg.), Rechtfertigung und Kirchengemeinschaft. Die Lehrgespräche im Bund der Evangelischen Kirchen in der DDR, Leipzig 2006, S. 171 - 208.



## 2. Arbeitsweise und Stand der Überlegungen:

Die Arbeitsgruppe hat bisher am 3. März, 28. April, 1. Juni, 26. Juni, 21./22. September und am 17. Oktober 2006 getagt. Sie hat außerdem am 14. September 2006 Gespräche mit Vertretern der Kommunitäten und der Gemeinschaftsverbände geführt. Weitere Sitzungen sind für den 23. November und abschließend für den 18. Dezember 2006 geplant.

Die Verfassungskommission hat sich am 19. Oktober 2006 in einer ersten Runde mit dem Zwischenstand der Überlegungen und einem ersten Textentwurf der Arbeitsgruppe befasst.

Nachfolgend werden wesentliche Beratungsgänge der Arbeitsgruppe wiedergegeben:

a) Bereits der Projektplan hat damit zum Ausdruck gebracht, dass sich **gemeindliches Leben zunehmend ausdifferenziert**. Gemeindliches Leben und gemeindliche Arbeit befinden sich in einem **Veränderungsprozess**, bei dem das Ergebnis noch nicht absehbar ist. Folgende Gesichtspunkte haben die AG Gemeinde in diesem Zusammenhang unter anderem beschäftigt:

- Demographische und finanzielle Entwicklungen führen an vielen Stellen zu einer „Überdehnung“ des parochialen Systems.
- Gleichzeitig sind die Erwartungen der Gemeindeglieder an das gemeindliche Leben und kirchliche Angebote vielfältiger geworden.
- Verstärkt zeichnet sich eine Profilbildung von Gemeinden ab. Damit verbunden ist vor allem in städtischen Bereichen ein Konzentrationsprozess. Gemeindeglieder lösen sich von der Wohnsitzgemeinde und wählen ihre Gemeinde unabhängig vom Wohnort bzw. Wohngebiet.
- Im gesellschaftlichen Umfeld ist ein wachsendes Interesse an religiösen Fragen und dem christlichen Glauben zu beobachten. Dies wirkt sich jedoch bis jetzt wenig auf die Mitgliedschaft in der Kirche aus.
- Gemeinden machen missionarische Aktivitäten und Öffentlichkeitsarbeit häufig nur punktuell zum integralen Bestandteil ihres gemeindlichen Lebens und Arbeitens.
- Klein gewordene Gemeinden unterliegen zuweilen verstärkt der Gefahr der Abgeschlossenheit in sich selbst und haben dann kaum Kontakt zum gesellschaftlichen Umfeld.
- Kommunitäten und die verschiedenen Formen von „Gemeinde auf Zeit“ haben an Bedeutung und Anziehungskraft nach Außen gewonnen.
- Die wachsende Übernahme von Verantwortung durch Ehrenamtliche ist zu einer grundlegenden Erwartung geworden. Allerdings ist in diesem Zusammenhang das Selbstverständnis des Hauptamtes noch nicht ausreichend weiterentwickelt worden.

Eine Kirchenverfassung muss diese Vielfalt und Differenziertheit der gegenwärtigen und zukünftig zu erwartenden gemeindlichen Situation berücksichtigen, ohne dass dabei vorschnelle Schlüsse hinsichtlich der zu erwartenden Entwicklungen gezogen werden. Ohne Zweifel bleibt auf absehbare Zeit die historisch gewachsene parochiale Struktur kirchlichen Lebens und Arbeitens die prägende Grundlage kirchlichen Aufbaus. Innerhalb und neben dieser Struktur haben sich jedoch bereits jetzt Differenzierungen herausgebildet, die aufzunehmen und weiterzuentwickeln sind. Zu klären ist, wie solche ergänzenden und gegebenenfalls alternativen Formen gemeindlichen Lebens und gemeindlichen Arbeitens dem parochialen Ordnungssystem zuzuordnen sind.

b) Die Beschäftigung mit der gegenwärtigen Situation hat die Arbeitsgruppe zu der Einsicht geführt, dass vor einer Beschreibung von Strukturen und Rechtsformen eine **Verständigung über das Wesen einer christlichen Gemeinde** unverzichtbar ist. Dazu gehören sowohl wesentliche theologische Perspektiven als auch allgemeine Aussagen über das Leben der Gemeinde. Grundlegende Überlegungen sind in einem Artikel über die Grundlagen gemeindlichen Lebens und Arbeitens zusammengefasst, welcher in die Grundbe-

stimmungen der Kirchenverfassung (nach der vorläufigen Gliederung: Abschnitt I) aufgenommen werden soll.

c) Die AG hat sich mit der **Zukunftsfähigkeit des parochialen Ordnungssystems** befasst. Es wurde geprüft, ob dieses System abgelöst werden sollte durch ein flexibleres Ordnungssystem unterschiedlicher Gemeindeformen, die nicht mehr an räumlich bestimmte Grenzen gebunden sind. Für ein parochiales Ordnungssystem als Grundstruktur sprechen folgende Gründe:

- Es ist historisch verankert und garantiert so eine in unserem Kulturraum notwendige und hilfreiche Kontinuität.
- Es garantiert die Erreichbarkeit von Kirche, auch wenn in manchen Gebieten größere Entfernungen und kompliziertere Bedingungen der Kommunikation in Kauf genommen werden müssen.
- Der Charakter der Volkskirche im Sinne einer für die Belange aller Menschen offenen und für das Gemeinwohl sich verantwortlich wissenden Kirche kann weiterentwickelt werden.
- Eine differenzierte Weiterentwicklung dieses Systems ermöglicht die Berücksichtigung der veränderten gesellschaftlichen und sozialen Rahmenbedingungen.
- Ergänzende und gegebenenfalls alternative Formen gemeindlichen Lebens und gemeindlichen Arbeitens sind dem parochialen Ordnungssystem zuzuordnen.

**Wesentlich war ein Verständigungsprozess über qualitative und quantitative Merkmale gemeindlichen Lebens und gemeindlicher Arbeit:**

- Die **qualitativen Merkmale** gelten grundsätzlich für alle Formen gemeindlichen Lebens und gemeindlicher Arbeit. Sie können sowohl bei der Durchführung von Leitbildprozessen als Orientierung dienen als auch hinzugezogen werden, wenn es darum geht, festzustellen, ob eine Gemeinde die Kriterien erfüllt, um als selbständige Kirchengemeinde anerkannt zu werden. In diesem Sinne kann eine Kirchengemeinde - unbeschadet der Möglichkeit, mit anderen Kirchengemeinden einen Kirchengemeindeverband (Kirchspiel) zu bilden oder sich mit diesen zusammenschließen - als selbständige Körperschaft erhalten oder gebildet werden, wenn mindestens Folgendes gegeben ist:

- Die Gemeinde feiert regelmäßig, d. h. im Prinzip sonntäglich und öffentlich, Gottesdienst.
- Die Gemeinde findet Menschen, die bereit sind, an der Gestaltung des gemeindlichen Lebens in Anbetung und Zeugnis, Gemeinschaft und Dienst aktiv mitzuwirken.
- Es gibt alters- und gruppenspezifische Formen, in denen Menschen gemeinsam leben und glauben lernen können.
- Die Gemeinde steht erkennbar in Beziehung und in einem Austausch mit dem gesellschaftlichen Umfeld.
- Die Gemeinde ist beteiligt an der Wahrnehmung der diakonischen Aufgaben in ihrer Mitte und im gesellschaftlichen Umfeld.
- Die Gemeinde stellt ein eigenes Vertretungsorgan auf. Die Beteiligung an der Gestaltung und Leitung der Gemeinde ist gewährleistet.
- Die Gemeinde ist in der Lage, ihre Verantwortung für die Erbringung und Verwaltung der finanziellen Mittel und die Erhaltung und Pflege der Gebäude und Sachmittel wahrzunehmen.<sup>6</sup>

- **Quantitative Merkmale gemeindlichen Lebens und gemeindlicher Arbeit:**

Auf der Grundlage quantitativer Merkmale sollen die zuständigen Gremien des Kirchenkreises bzw. der Gesamtkirche die Eigenständigkeit einer Gemeinde beurteilen und ggf. Weiteres veranlassen können, wenn die Kirchengemeinden aus eigener Initiative strukturelle Veränderungen (Bildung von Kirchengemeindeverbänden oder Zweckverbänden, Zusammenschlüsse) unterlassen, unter denen die Erfüllung der ortskirchlichen Aufgaben auch unter den veränderten Bedingungen der Mitgliedersituation und des Verkündigungsdienstes gewährleistet bleibt:

- Mitgliederzahl:

Die Anzahl der Gemeindeglieder ist eine wesentliche quantitative Grundlage, um grundlegenden qualitativen Anforderungen gemeindlichen Lebens und gemeindlicher Arbeit nachkommen zu können. Bei der Festlegung von Normgrößen für die Eigenständigkeit einer Gemeinde müssen Spielräume für Ent-

<sup>6</sup> Vgl. Gemeinde gestalten und stärken S. 10.

scheidungen der zuständigen Gremien eingeräumt werden. Eine zahlenmäßig kleinere Kirchengemeinde kann durchaus die qualitativen Merkmale besser erfüllen als eine relativ große Gemeinde. Wichtiger Gesichtspunkt sollte dabei sein, ob ein Wachstum der Gemeinde erwartet werden kann.

- **Finanzkraft:**  
Die Finanzkraft einer Kirchengemeinde setzt sich aus den gesamtkirchlichen Zuweisungen und selbst erbrachten bzw. erwirtschafteten Mitteln aus Kollekten, Spenden und Gemeindebeiträgen (Kirchgeld) zusammen. Die Beurteilung der quantitativen Merkmale der Eigenständigkeit einer Kirchengemeinde wird sich vor allem auf die zusätzlich zu den aus der Plansumme zugewiesenen Mitteln beziehen.
- **Räumlichkeiten:**  
Für das eigenständige Leben und Arbeiten einer Gemeinde sind angemessene Räumlichkeiten unabdingbar. Priorität hat ein öffentlich zugänglicher sakraler Raum. Zumeist sind dies die vorhandenen Kirchengebäude. Der äußere bauliche Zustand ist dabei genauso in Betracht zu ziehen wie ein gepflegter und einladender Charakter. Wichtig ist auch der Gesichtspunkt der Zugänglichkeit der Kirche außerhalb der üblichen Gottesdienstzeiten, um Besichtigung und persönliches Gebet zu ermöglichen. Neben dem sakralen Raum braucht eine Gemeinde Räumlichkeiten für kommunikative und altersspezifische Formen des gemeinsamen Lebens und Lernens.

Neben dem parochialen Ordnungssystem sind **ergänzende oder alternative Formen gemeindlichen Lebens und Arbeitens** zu beschreiben:

- Ergänzende Formen gemeindlichen Lebens und Arbeitens erfüllen die qualitativen und quantitativen Kriterien nur eingeschränkt und haben dennoch eine wesentliche Funktion für besondere berufliche oder biographische Lebenssituationen.
- Alternative Formen gemeindlichen Lebens und Arbeitens erfüllen die wesentlichen qualitativen und quantitativen Kriterien. Daher ist ihnen Eigenständigkeit und gegebenenfalls auch der Status einer Körperschaft öffentlichen Rechts zuzuerkennen.

In Bezug auf die **Leitung der Gemeinde** hat die AG „Gemeinde“ die in den Perspektivpapieren „Beteiligungsoffene Gemeindekirche“ und „Gemeinde gestalten und stärken“<sup>7</sup> festgehaltenen Grundsätze zur zukünftigen Leitung der Gemeinden aufgenommen. Es besteht in beiden Papieren ein weitgehender Konsens, dass Ehrenamtlichen hier zunehmende Bedeutung zukommt. Auch die Diskussion um die Neugestaltung der „mittleren Ebene“ wendet diesem Aspekt vonseiten der Ehrenamtlichen wie Hauptamtlichen große Aufmerksamkeit zu. Die zurückgehende Präsenz hauptamtlicher Mitarbeiter im Verkündigungsdienst, die erkannte Bedeutung der Ehrenamtlichen für das alltägliche Gemeindeleben und die Erfahrungen der letzten beiden Jahrzehnte sind eindeutige Hinweise für diese Richtungsnahe. Es wird die komplizierte Systemkorrektur zwischen Haupt- und Ehrenamt schrittweise zu leisten sein, wobei die Verfassung in dieser Frage nicht mehr leisten kann, als die Rahmendaten vorzugeben. Damit wird die qualitative wie quantitative Verbindlichkeit im Ehrenamt herauszubilden sein. Für das Hauptamt - und nochmals besonders für den Pfarrdienst/das Pfarramt - wird das Miteinander und Gegenüber beider Verantwortungsträger klar bestimmt werden müssen.

Es hat sich im Prozess der Arbeit ergeben, dass Aussagen zu Abschnitten der gemeinsamen Kirchenverfassung gemacht werden, die Gegenstand des Auftrags anderer Arbeitsgruppen („Amt, Ämter, Dienste“, „Mitgliedschaft“) sind.

---

<sup>7</sup> „Beteiligungsoffene Gemeindekirche“ (Perspektivkommission ELKTh 1999) ; „Gemeinde gestalten und stärken“ Konzept 2020 (EKKPS).

#### IV. Redaktionsausschuss „Mittlere Ebene“

Vgl. gesonderten Bericht. Die Verfassungskommission hat in ihrer Sitzung vom 19. Oktober 2006 den Bericht des Redaktionsausschusses entgegen genommen.

Es wird vorgeschlagen, dass der Redaktionsausschuss seine Vorschläge für einen Abschnitt in der gemeinsamen Kirchenverfassung über den Kirchenkreis im Lichte der Aussprache zur weiteren Bearbeitung unmittelbar an die Projektleitung der Verfassungskommission übergibt.

#### V. AG „Geistliche Leitung“

##### *1. Auftrag:*

Auftrag der bereits mit Beschluss der Föderationskirchenleitung vom 12. März 2005 eingesetzten Arbeitsgruppe war es,

- die Stellung eines einheitlichen Propst-/Visitorenamtes im Leitungssystem der Föderation, seine Aufgaben und Arbeitsweise, insbesondere auch im Gegenüber zu den Bischöfen, zu beschreiben sowie
- einen Vorschlag für die Anzahl der Propstsprenkel/Aufsichtsbezirke in der Föderation zu erarbeiten.

Die Arbeitsgruppe tagte am 6. Juni, 28. Juli und 21. Oktober 2005 sowie am 15. Februar und 24. Mai 2006. Sie hat ihre **Beratungen abgeschlossen**; die Verfassungskommission hat den von der Arbeitsgruppe vorgelegten Textentwurf für einen Verfassungsabschnitt „Der Bischof, die Regionalbischöfe und der reformierte Senior“ vorbehaltlich etwaiger Änderungen im Zusammenhang mit der Gesamtreaktion des Vorentwurfs für eine gemeinsame Kirchenverfassung festgestellt.

##### *2. Vorgehensweise:*

In ihren ersten beiden Sitzungen verschaffte sich die Arbeitsgruppe einen Überblick über die im Einzelnen zu bearbeitenden Fragestellungen, die Entwicklungslinien des Propst- und des Visitorenamtes in den Teilkirchen der Föderation<sup>8</sup> sowie über die Ausgestaltung des „regionalbischöflichen Amtes“ in den anderen Gliedkirchen der EKD. Die Arbeitsgruppe verständigte sich darauf, ihren Beratungen die Ergebnisse der vom Kooperationsrat eingesetzten Arbeitsgruppe 7 „Bischöfe, Pröpste und Visitatoren“ zugrunde zu legen. Dies gilt insbesondere für die in dieser Arbeitsgruppe definierten acht Aufgabenfelder für das Propst- und Visitorenamt.

Im Übrigen wurden folgende Aufgaben definiert:

- a) Aufgabenprofil des Propst-/Visitorenamtes
  - Gewichtung der acht Aufgabenfelder
  - Verhältnis zum Bischofsamt
  - Bekenntnisbindung
- b) Zuordnung zu den kirchenleitenden Organen sowie Fragen der Kommunikation und Vernetzung, insbesondere
  - Verhältnis zum Kollegium
  - Status des Bischofskonvents

---

<sup>8</sup> Vgl. dazu *H.-P. Hübner*, Auf dem Weg zu einer gemeinsamen Kirchenverfassung für die Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland, in: epd-Dokumentation Nr. 33/2005 vom 9. August 2005, S. 31 - 50 (46).

- c) Wahl/Berufungsmodalitäten, Frage der Amtszeitbegrenzung im Superintendenten- und (Regional-) Bischofsamt
- d) Anzahl der Sprengel
  - Kriterien für die Sprengelgröße
  - Fragen der Raumordnung: Teilkirchenübergreifender Zuschnitt?
  - Entlastung und Ausstattung der Pröpste/Visitatoren
- e) Überlegungen zu den künftigen Aufgaben und zur Struktur der Superintendentenkonvente.

### 3. Ergebnisse der Beratungen und Inhalt des Textentwurfs:

Die Beratungsergebnisse der Arbeitsgruppe sind, soweit sie den Text der künftigen Kirchenverfassung betreffen, in einem Vorschlag für den o. g. Verfassungsabschnitt „Der Bischof, die Regionalbischöfe und der reformierte Senior“ zusammengefasst.

Im Einzelnen ist Folgendes auszuführen:

#### a) Profil des Propst- und Visitatorenamtes:

In der AG „Geistliche Leitung“ ist eine weitgehende Verständigung über das künftige gemeinsame Aufgabenprofil des Propst-/Visitatorenamtes auf der Grundlage eines bereits im Vorfeld des Föderationsvertrages entwickelten 8-Punkte-Katalogs erreicht. Danach werden von den Pröpsten und Visitatoren insbesondere folgende Aufgaben wahrgenommen:

- Vertretung in der Region und Vertretung der Region,
- Seelsorge bzw. die Verantwortung dafür, dass diese an den Pfarrern und Mitarbeitern in der Region geschieht,
- Bearbeitung von Konflikten und Krisen,
- Mitwirkung an Personalentscheidungen und Personalführung,
- Theologische Aufgaben,
- Ordination,
- Visitation,
- besondere Sachaufgaben nach Beauftragung.

Daraus folgt der regionalbischöfliche Charakter des Amtes, welcher übereinstimmend befürwortet wird. Von der Arbeitsgruppe ist dementsprechend die Amtsbezeichnung „Regionalbischof“ präferiert worden. Bei den bisherigen Beratungen in der Verfassungskommission ist diese Frage unterschiedlich beurteilt worden. Eine abschließende Festlegung ist vor allem von der künftigen Zahl der Visitatoren/Pröpste und davon abhängig, ob und ggf. wann in der EKM auf ein gemeinsames Bischofsamt zugegangen wird.

#### b) Zuordnung zu den leitenden Organen sowie Fragen der Kommunikation und Vernetzung:

Unterschiedliche Auffassungen bestehen darüber, ob die Zuordnung der Pröpste/Visitatoren zu den kirchenleitenden Organen, wie sie nach der Vorl. Ordnung vorgesehen ist,

- Mitgliedschaft in der Personalkommission und im Bischofskonvent, nicht aber im Kollegium,
- beratende Zugehörigkeit zur Föderationssynode,
- Mitgliedschaft in der Föderationskirchenleitung (je 2 mit Stimmrecht, im Übrigen beratend)

den Anforderungen aus der Verantwortlichkeit für die Kirchengemeinden und Kirchenkreise des jeweiligen Zuständigkeitsbereichs gerecht wird. Insbesondere von den Visitatoren wird geltend gemacht, dass die Strukturen nach der Vorl. Ordnung nicht in dem erforderlichen Maße aktuelle Information und Auskunftsfähigkeit gewährleisten. Es gibt verschiedene Möglichkeiten, die Kommunikationsstrukturen zwischen Pröpsten/Visitatoren

und dem Kollegium zu verbessern. Eine intensivere Beteiligung der Pröpste/Visitatoren und ein aktuellerer Informationsfluss könnten durch eine Erhöhung der Sitzungshäufigkeit der Föderationskirchenleitung auf monatlich eine Sitzung erreicht werden. Dies hätte zur Folge, dass nicht nur die zeitliche Belastung insbesondere auch der ehren- bzw. nebenamtlichen Kirchenleitungsmitglieder deutlich steigen, sondern sich auch der Charakter der Föderationskirchenleitung, der nach der Vorl. Ordnung primär strategische und grundsätzliche Aufgaben zugewiesen sind, verändern würde, weil der Beratungsbedarf der Pröpste und Visitatoren sich auch auf Angelegenheiten im operativen „Tagesgeschäft“ bezieht. Alternativ wäre für die Phase II zu erwägen, Pröpste und Visitatoren als stimmberechtigte Mitglieder in das Kollegium des Kirchenamtes einzubeziehen. Diese Alternative hätte zur Folge, dass dann die Zusammensetzung der Föderationskirchenleitung grundlegend neu bedacht und insbesondere der Anteil der Ehrenamtlichen darin deutlich erhöht werden müsste. Das muss im Einzelnen noch in der Verfassungskommission und in den Kirchenleitungen erörtert werden. Die Entscheidung wird nur im Kontext eines Gesamtkonzepts der Leitungsstrukturen getroffen werden können und davon abhängen, wie diese zur künftigen Bewältigung der Leitungsaufgaben beschaffen sein müssen. Vorläufig haben sich die Pröpste/Visitatoren und das Kollegium in ihrer gemeinsamen Sitzung vom 19./20.12.2005 darauf verständigt, dass die Pröpste/Visitatoren in der Regel einmal monatlich an den Sitzungen des Kollegiums beratend teilnehmen.

c) Berufungsmodalitäten:

In Aufnahme von Überlegungen der AG „Mittlere Ebene“ hat die AG „Geistliche Leitung“ mehrheitlich dafür votiert, für die personalen Leitungämter der Superintendenten und der (Regional-) Bischöfe eine Amtszeitbegrenzung vorzusehen: grundsätzlich 10 Jahre mit der Möglichkeit der Wiederwahl. Es wird das Erfordernis gesehen, flexible Regelungen z. B. für solche Fälle vorzusehen, in denen die Amtszeit nur wenige Jahre vor der gesetzlichen Ruhestandsgrenze endet oder Raumordnungs-/Strukturveränderungsprozesse absehbar sind. Es sollte dann ein vereinfachtes Verfahren der einmaligen Verlängerung des Dienstes bis zu fünf Jahren mit nur einem Kandidatenvorschlag geben. Im Einzelnen ist dies nicht in der Verfassung, sondern in einem gemeinsamen (Regional-) Bischofswahlgesetz geregelt werden. Es erscheint sinnvoll, mit der Erarbeitung eines Entwurfs für ein entsprechendes Kirchengesetz abzuwarten, bis auch die AG „Kirchenleitende Organe“ ihre Beratungen abgeschlossen hat. Sofern man sich diesen Überlegungen anschließt, erscheint es sachgerecht, entsprechende Amtszeitbegrenzungsregelungen auch für die Dezenten des Kirchenamtes einzuführen.

Für das Wahlverfahren zum Superintendentenamts liegt bereits ein vom Kollegium in erster Lesung beratener entsprechender Gesetzesentwurf vor (gemeinsames Pfarrer- und Superintendentenwahlgesetz), welcher zur Tagung der Föderationssynode im Frühjahr 2007 eingebracht werden soll.

d) Anzahl der Sprengel:

Die Zahl der Sprengel ist nicht in der Verfassung, sondern in einem Ausführungsgesetz (z. B. im Zusammenhang mit dem Wahlverfahren) zu fixieren.

Die Arbeitsgruppe „Geistliche Leitung“ hat sich mit dieser Thematik vor dem Hintergrund folgender Verständigungen und Sachverhalte befasst:

- In der Klausurtagung des Kollegiums mit den Pröpsten und Visitatoren vom 19./20. Dezember 2005 erfolgte eine Verständigung darauf, dass es im Föderationsgebiet künftig insgesamt nur noch vier bis sechs Propstsprengel/Aufsichtsbezirke geben soll.

- Im Eckpunkte-Beschluss der Föderationskirchenleitung vom 4. Februar 2006 wird vorgesehen, dass für den Fall, dass Eisenach und Magdeburg nicht mehr Bischofssitze sein werden, dort jeweils ein „Regionalbischof“ seinen Sitz nimmt.
- Das Strukturanpassungskonzept verlangt auch dem Bereich Bischöfe/Geistliche Leitung Einsparungen bei den Personalkosten ab, die bis 2012 zu erreichen sind.

In der AG „Geistliche Leitung“ besteht Konsens darüber, dass

- mehr als insgesamt sechs Sprengel in der EKM nicht vorstellbar sind,
- die Sprengelbildung möglichst über die bestehenden Grenzen der Teilkirchen hinaus gestaltet werden muss,
- natürlich und gewachsene regionale Zusammenhänge nicht auseinandergerissen werden dürfen,
- die Sprengel nicht den Status einer eigenen körperschaftlichen Ebene erhalten sollen (keine „Regionalbistümer“!),
- die verpflichtenden Traditionen kirchenhistorisch besonders bedeutsamer Orte - wie z. B. Eisenach, Erfurt, Magdeburg und Wittenberg - bei der Bestimmung der Sitze von „Regionalbischöfen“ zu berücksichtigen sind, sofern dies nicht bereits durch einen Bischofssitz geschieht.

Die Arbeitsgruppe hat sich in ihrer Sitzung vom 24. Mai 2006 insbesondere auch mit den Vorschlägen von Bischof Noack vom 17. Mai 2006 befasst, in denen für einen gemeinsamen Bischof nur noch drei „Regionalbischöfe“ präferiert werden. In der AG „Geistliche Leitung“ ist dazu insbesondere geltend gemacht worden, dass der Vorschlag von Bischof Noack, die in der AG erreichte Verständigung auf ein „regionalbischöfliches Profil“ im Sinne der acht Aufgabenfelder in Frage und dieser die Konzeption eines Generalsuperintendentenamtes entgegen stelle.

Im Zusammenhang mit der künftigen Zahl der Sprengel wurden auch die Möglichkeiten einer angemessenen Entlastung und Ausstattung der „Regionalbischöfe“ (Kraftfahrer, Assistenz) erörtert. Dabei war deutlich, dass diese aus dem für die „Geistliche Leitung“ insgesamt zur Verfügung stehenden und nach Maßgabe des Strukturanpassungskonzepts geminderten Budget erwirtschaftet werden müssen.

Angesichts der in den Vorschlägen der AG „Geistliche Leitung“ unter den Vorschlägen von Bischof Noack zum Ausdruck kommenden grundsätzlich unterschiedlichen Positionen waren neue inhaltliche Weichenstellungen und Verabredungen für das weitere Verfahren erforderlich. Die Föderationskirchenleitung hat sich mit dieser Thematik im Rahmen ihrer Sitzung vom 3./4. November 2006 befasst und schlägt vor, dass es ab 2015 im Gesamtbereich der EKM nur noch vier Propstsprengel/Aufsichtsbezirke geben soll.

#### e) Bischofs- und Superintendentenkonvente:

Die Arbeitsgruppe schlägt vor, dass die in Artikel 13 Abs. 4 Vorl. Ordnung enthaltenen Bestimmungen über den *Bischofskonvent* sinngemäß in die neue gemeinsame Kirchenverfassung übernommen werden. Im Falle einer Verständigung darauf, dass künftig die „Regionalbischöfe“ dem Kollegium als stimmberechtigte Mitglieder angehören, wäre zu fragen, ob eine informelle Bischofsrunde den Bischofskonvent als eigenes Gremium ersetzen könnte.

Mit der Rechtsstellung des Superintendentenkonvents befasste sich die AG insbesondere bei ihrer Sitzung vom 24. Mai 2006. Es wurde darauf hingewiesen, dass die Kompetenzen, die dem Superintendentenkonvent gemäß § 62 der Verfassung ELKTh zukommen

→ *Aussprache über grundsätzliche und wichtige Fragen des kirchlichen Lebens mindestens einmal jährlich,*

zunehmend auch von den Superintendenten in der EKKPS eingefordert werden. Es bestand Übereinstimmung darin, dass der Superintendentenkonvent als Beratungsgremium,

nicht aber als - neben Synode und Kirchenleitung - zusätzliches Beschlussorgan beschrieben werden kann.

Solange es Teilkirchen gibt, wird zwischen dem Gesamtkonvent und den Teilkirchenkonventen der Superintendenten zu unterscheiden sein. Entsprechend der künftigen Kompetenzverteilung zwischen Föderation und Teilkirchen wird den Teilkirchenkonventen schwerpunktmäßig die Beteiligung in Bekenntnisfragen, dem Gesamtkonvent die Beteiligung an anderen „grundsätzlichen und wichtigen Fragen des kirchlichen Lebens“ (z. B. Personal-, Stellen- und Finanzplanung; Rechtssetzung) zukommen. Der Vorsitz soll den Bischöfen obliegen. Die Bestimmungen über die Superintendentenkonvente können entweder als weiterer Unterabschnitt dem Verfassungsabschnitt „*Der Bischof, die Regionalbischöfe und der reformierte Senior*“ oder dem Verfassungsabschnitt über den „Kirchenkreis“ angefügt werden.

## **VI. AG „Gliedkirchliche Zusammenschlüsse“**

### *1. Auftrag:*

Die Erörterung der „Eckpunkte für die Fortentwicklung der Föderation“ bei den Tagungen der Teilkirchensynoden im Februar 2006 hat deutlich gemacht, dass die von den Synoden erbetene Richtungsentscheidung im Sinne einer Vereinigung unserer Kirchen eine substantiierte Klärung hinsichtlich der Mitgliedschaften einer Vereinigten Kirche in den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen (einschließlich Weltbünden) voraussetzt. Auf Vorschlag der Verfassungskommission hat die Föderationskirchenleitung deshalb im Rahmen des Projekts Verfassung eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die damit beauftragt wird, unter Beteiligung von Vertretern der Ämter von UEK und UEK Voraussetzungen und Modalitäten der Fortführung der bestehenden teilkirchlichen Mitgliedschaften durch eine Vereinigte Kirche in UEK, VELKD und Weltbünden auszuloten.

Die Arbeitsgruppe hat am 17. Mai 2006 getagt, eine weitere Sitzung ist für den 4. Dezember 2006 terminiert worden.

### *2. Vorgehensweise:*

Die Arbeitsgruppe hat sich in ihrer Sitzung vom 17. Mai 2006 mit den verschiedenen grundsätzlich denkbaren Handlungsoptionen in Bezug auf die Mitgliedschaften in der UEK und in der VELKD beschäftigt, im Ergebnis aber bekräftigt, dass ausschließlich die Beibehaltung beider Mitgliedschaften unter dem gemeinsamen Dach einer Vereinigten Kirche eine der Tradition und der Identität der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen angemessene Lösung wäre. Zugleich hat sie das Kirchenamt gebeten, beim Kirchenrechtlichen Institut der EKD in Göttingen ein Rechtsgutachten zu den aufgeworfenen Grundsatz- und Detailfragen einzuholen. Der mit Schreiben vom 28. Juni 2006 ausgelöste Gutachterauftrag beinhaltete folgende Anfragen:

- „1. Ist eine Doppelmitgliedschaft in beiden gliedkirchlichen Zusammenschlüssen mit dem Selbstverständnis der UEK und der VELKD zu vereinbaren?
2. Welche Rechtsfolgen ergeben sich nach dem geltenden (Verfassungs-)Recht der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse aus einer Doppelmitgliedschaft in diesen für eine „Vereinigte Evangelische Kirche in Mitteldeutschland“ insbesondere
  - a) hinsichtlich der Bindungswirkung des von den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen für ihre (Mit-)Gliedkirchen gesetzten Rechts,

- b) für die Vertretung der „Vereinigten Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland“ in den Organen der VELKD, der UEK und der EKD,
  - c) hinsichtlich der Umlageverpflichtung der „Vereinigten Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland“ gegenüber der UEK und der VELKD,
  - d) hinsichtlich der Beteiligung der EKM an der EKV-Stiftung und ihren Erträgen in der Rechtsnachfolge der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen?
3. Welche Empfehlungen für die Gestaltung des Verfassungsrechts der EKM und für die Fortentwicklung des Verfassungsrechts der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können gegeben werden, um etwaige Kollisionen auszuschließen, die sich sonst aus der Doppelmitgliedschaft ergeben würden?“

### 3. Gutachten des Kirchenrechtlichen Instituts vom 12. September 2006:

Das mit Schreiben vom 12. September 2006 übermittelte Rechtsgutachten des Kirchenrechtlichen Instituts ist im Wesentlichen zu folgenden Ergebnissen gekommen:

1. Nach dem Verfassungsrecht der UEK und der VELKD ist eine Doppelzugehörigkeit weder vorgesehen noch ausgeschlossen. Sie ist möglich, wenn die EKM jeweils die Voraussetzungen für die Zugehörigkeit zur VELKD und zur UEK erfüllt und nicht die Zugehörigkeit in einem Zusammenschluss diejenige in dem anderen Zusammenschluss ausschließt.
2. Im Falle einer Vereinigung der EKKPS und der ELKTh kann die vereinigte EKM im Wege einer Neuaufnahme Mitgliedskirche der UEK werden. Sie kann als solche aber nicht Gliedkirche der VELKD werden, da die VELKD ein Zusammenschluss ausschließlich von evangelisch-lutherischen Kirchen ist, die EKM aber, indem sie auf alle in ihren Gemeinden geltenden Bekenntnissen verpflichtet ist (vgl. Abschnitt 4 Präambel der Vorl. Ordnung), nicht ausschließlich - wie dies die Verfassung der VELKD voraussetzt - die lutherischen Bekenntnisschriften zur Grundlage hat.
3. Da nach der Verfassung der VELKD nicht nur für Kirchen, sondern insbesondere auch für Kirchengebiete und einzelne Gemeinden die Möglichkeit der Gliedschaft in der VELKD eröffnet ist, könnte aber ein unter dem Dach der vereinigten EKM rechtlich geordneter Verbund (das Gutachten verwendet dafür den Begriff der „Teilkirche“), der aus den Kirchengemeinden im Bereich der bisherigen ELKTh besteht, der VELKD angehören. Es wäre denkbar, dass sich diesem Verbund auch evangelisch-lutherische Kirchengemeinden im Gebiet der bisherigen EKKPS anschließen.
4. Die Anschlussfähigkeit evangelisch-lutherischer Kirchengemeinden einer vereinigten EKM setzt daneben voraus, dass diese einem „evangelisch-lutherischen Kirchenregiment“ unterstehen. Dies kann durch eigene Organe (Teilkirchensynode bzw. lutherischer Konvent in der Synode einer vereinigten EKM und eigener Regionalbischof) und ein diesen zugeordnetes Vetorecht in Bekenntnisangelegenheiten, das nicht durch einen Beschluss der Gesamtsynode überwunden werden kann (absolutes Veto), gewährleistet werden. Das Vetorecht könnte in Entsprechung an die für die reformierten Gemeinden der EKKPS bestehenden Bestimmungen (Art. 75, 84 Grundordnung) ausgestaltet werden.
5. Wenn eine „Teilkirche“ einer vereinigten EKM Gliedkirche der VELKD ist, unterliegt sie grundsätzlich, sofern nicht die VELKD Ausnahmen zulässt, der Bindung an das von der VELKD gesetzte Recht; demgegenüber löst das von der UEK gesetzte Recht keine unmittelbare Bindung bei ihren Mitgliedskirchen aus.

6. Die Höhe der von den Mitgliedskirchen der UEK und der VELKD zu entrichtenden Umlagen ist nicht durch Verfassungsrecht vorgegeben, sind „verhandelbar“.
7. Die Vertretung einer vereinigten EKM und ihrer evangelisch-lutherischen Teilkirche in den Leitungsorganen der EKD und der UEK bzw. der VELKD ist ohne größere Probleme regelbar.
8. Eine vereinigte EKM kann in Rechte und Pflichten der EKKPS aus der Satzung der EKV-Stiftung eintreten.

Eine erste Auswertung des Gutachtens bei den (Teil-) Kirchenleitungen vom 13. bzw. 20. Oktober 2006 und bei der gemeinsamen Sitzung des Kollegiums des Kirchenamtes mit den Pröpsten und Visitatoren am 23. Oktober 2006 hat ergeben, dass dessen Ergebnisse nicht in Frage zu stellen sind. Als klärungsbedürftig erscheint jedoch die Frage, ob der Verbund evangelisch-lutherischer Kirchengemeinden in einer vereinigten EKM tatsächlich, wie es das Gutachten nahe legt, die Qualität einer eigenen Körperschaft („Teilkirche“) erfordert. Die Überlegung, für evangelisch-lutherische Kirchengemeinden der EKKPS den Beitritt zu dem für den Bereich der bisherigen ELKTh zu bildenden Verbund evangelisch-lutherischer Kirchengemeinden zu eröffnen, wird als nicht weiterführend beurteilt.

## **VII. AG „Kirchenleitende Organe“**

### *1. Auftrag:*

Die Arbeitsgruppe hat den Auftrag, in Vorbereitung der Beratungen der Verfassungskommission insbesondere folgende Fragen zu klären:

- Verhältnis und Kompetenzverteilung zwischen Föderation und Teilkirchen in „Phase II“,
- Zusammensetzung und Aufgaben der Leitungsorgane der Föderation und der Teilkirchen,
- Repräsentanz der Einrichtungen und Werke in den Synoden,
- Status der Theologischen Fakultäten im kirchlichen Verfassungsgefüge.

Die Arbeitsgruppe hat am 1. Juli, 1. September und 1. November 2006 getagt. Weitere Sitzungen sind für den 20. und 28. November 2006 terminiert. Zur Sitzung am 20. November sind auch Vertreter der Theologischen Fakultäten eingeladen worden.

### *2. Vorgehensweise:*

Der AG „Kirchenleitende Organe“ stehen die Materialien der seinerzeit vom Kooperationsrat eingesetzten Unterarbeitsgruppe „Leitung“ sowie die bisherigen Beratungsergebnisse der AG „Wahlrecht“ (bzgl. Zusammensetzung der Synoden) und der AG „Geistliche Leitung“ (bzgl. Aufgabenprofil der Visitatoren/Pröpste und ihre Zuordnung zu den kirchenleitenden Organen) sowie die Grundlagenpapiere des Landesbruderrates der Lutherischen Bekenntnisgemeinschaft in Thüringen (Anlage 4) und Senior Filitz (Anlage 5) zur Verfügung. Aufgrund dieser Vorarbeiten und Vorlagen ist es bereits seit der zweiten Sitzung möglich, an einem Textentwurf zu arbeiten.

### *3. Arbeitsstand:*

Bezüglich der beiden erstgenannten Punkte des Arbeitsauftrags ist in der Arbeitsgruppe bereits weitestgehend Klarheit erreicht:

a) Verantwortungsbereich und Aufgaben von Föderation und Teilkirchen<sup>9</sup>:

Im Sinne der oben unter **B. 1.** dargestellten Eckpunkte des **Modells einer verdichteten Föderation** wird das künftige Verhältnis von Föderation und Teilkirchen in einer gemeinsamen Kirchenverfassung im Entwurf der Arbeitsgruppe wie folgt ausformuliert:

„A. Verantwortungsbereich und Aufgaben

#### Artikel 1

##### Aufgaben und Zuständigkeiten der Föderation

(1) Aufgabe der Föderation ist es,

1. Zeugnis und Dienst der Gemeinden, Kirchenkreise, Einrichtungen, Werke und Dienste zu stärken und zu gestalten,
2. die Gemeinschaft der Teilkirchen zu fördern,
3. nach Maßgabe dieser Verfassung gemeinsame Kirchengesetze und Ordnungen zu erlassen,
4. Maßnahmen einzuleiten, die einer wirkungsvollen kirchlichen Ordnung und regionalen Gliederung im Bereich der Föderation dienen.

(2) Die Föderation ist zuständig, soweit nachfolgend nicht etwas anderes bestimmt ist.

(3) Das nach Maßgabe dieser Verfassung gesetzte Recht der Föderation geht dem Recht der Teilkirchen vor. Die Bindung an das Recht der kirchlichen Zusammenschlüsse sowie die Pflichten und Aufgaben, die sich aus der Zugehörigkeit zu diesen ergeben, bleiben unberührt.

#### Artikel 2

##### Aufgaben und Zuständigkeiten der Teilkirchen

(1) Die Teilkirchen bleiben in ihren bisherigen Grenzen bis zu einer Neuregelung bestehen. Änderungen der Kirchengrenzen erfolgen im Einvernehmen mit den Teilkirchen.

(2) Die Teilkirchen sind zuständig

1. in Fragen des Bekenntnisses,
2. für die Bestellung der Bischöfe und der Regionalbischöfe,
3. für die Wahrnehmung ihrer Mitgliedschaften in der Union Evangelischer Kirchen in der EKD (UEK), in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) und im Lutherischen Weltbund (LWB),
4. für die Verwaltung ihres Vermögens und ihrer Sondereinrichtungen,
5. für Aufgaben, die ihnen sonst durch diese Verfassung zugewiesen sind oder mit ihrer Zustimmung von der Föderation übertragen werden.

(3) Bei der Wahrnehmung ihrer Zuständigkeiten handeln die Teilkirchen selbständig im Rahmen der kirchlichen Ordnung.

(4) Die Teilkirchen stimmen sich bei der Wahrnehmung ihrer Mitgliedschaften nach Absatz 2 Nr. 3 ab.“

Während der Vorschlag zu Artikel 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 die bereits geltenden Bestimmungen von § 4 Abs. 3 des Föderationsvertrages und Artikel 7 Abs. 3 der Vorl. Ordnung aufnimmt, hat in Nr. 4 eine Überlegung ihren Ausdruck gefunden, welche die entsprechende Regelung der bestehenden Finanzvereinbarung fortführt und womit dem unterschiedlichen Vermögensbestand und unterschiedlichen Verpflichtungen der Teilkirchen Rechnung getragen und die bestimmungsgemäß teilkirchenbezogene Verwendung der Staatsleistungen gesichert werden soll.

---

<sup>9</sup> Die Eignung des Begriffes „Teilkirche“ ist verschiedentlich angefragt worden und muss deshalb nochmals überprüft werden.

b) Leitung der Föderation und ihrer Teilkirchen:

aa) Nach den Vorstellungen der Arbeitsgruppe soll im **Modell der verdichteten Föderation** das eingeführte Leitungsgefüge im Grundsatz fortgeführt, jedoch sollen Föderations- und Teilkirchensynoden und -kirchenleitungen im Wege der völligen personellen Identität miteinander bestmöglich verknüpft werden. Im Interesse einer einander auf den verschiedenen körperschaftlichen Ebenen entsprechenden Terminologie (Gemeindekirchenrat, Kirchenkreisrat) wird vorgeschlagen, dass die Kirchenleitungen künftig als „Föderationskirchenrat“ bzw. „Teilkirchenrat“ bezeichnet werden.

bb) Anstelle einer strikten Gewaltentrennung, wie sie traditionell in lutherisch geprägten Kirchenverfassungen vorgesehen ist, votiert die Arbeitsgruppe dafür, das Miteinander und Zusammenwirken der verschiedenen Leitungsorgane in der Synode zu verstärken, indem nicht nur die Bischöfe und die neben- bzw. ehrenamtlichen (Föderations-) Kirchenleitungsmitglieder, sondern auch ihre weiteren hauptamtlichen Mitglieder, also die Dezernenten des Kirchenamtes, der Leiter des Diakonischen Werkes und alle „Regionalbischöfe“ der (Föderations-) Synode künftig als stimmberechtigte Mitglieder angehören. Dadurch wird - in Aufnahme von Verfassungstraditionen beider Teilkirchen (EKKPS: der Synode gehören der Bischof, zwei Pröpste, der reformierte Senior und der Präsident bzw. Vizepräsident des Kirchenamtes an; ELKTh: der Landesbischof, die Visitatoren, alle Dezernenten des Kirchenamtes und weiteren hauptamtlichen Mitglieder des Landeskirchenrates gehören der Landessynode an) - die Synode als hervorragendes Leitungsorgan profiliert. Es muss noch abschließend geklärt werden, ob die besondere Stellung der Synode im Gefüge der kirchenleitenden Organe - unbeschadet des Grundsatzes, wonach diese in arbeitsteiliger Gemeinschaft und gegenseitiger Verantwortung zusammenwirken (Artikel 9 Abs. 4 Vorl. Ordnung) - mit dem aus § 68 Abs. 1 der Verfassung der Thüringer Landeskirche bekannten Satz „Sie ist Trägerin aller der Kirche zustehenden Rechte“ angemessen beschrieben werden kann. Der stimmberechtigten Mitgliedschaft der Dezernenten des Kirchenamtes und des Leiters des Diakonischen Werkes in der (Föderations-) Synode würde ihre Wahl durch die (Föderations-) Synode (bisher: Föderationskirchenleitung) entsprechen. Konsequenz wäre ferner eine entsprechende Erhöhung der Zahl der ehrenamtlichen Synodalen.

cc) Die vorstehenden Überlegungen sind im Entwurf der Arbeitsgruppe (Stand: 01.11.06) wie folgt gefasst:

„B. Die Leitung der Föderation und ihrer Teilkirchen

1. Allgemeines:

**Artikel 3  
Übersicht**

(1) In der Leitung<sup>10</sup> der Föderation und der Teilkirchen wirken ihre Leitungsorgane in arbeitsteiliger Gemeinschaft und gegenseitiger Verantwortung zusammen.

(2) Leitungsorgane der Föderation sind

1. die Föderationssynode,
2. der Föderationskirchenrat und

---

<sup>10</sup> Allgemeine Aussagen zum Verständnis von Leitung in der Kirche auf allen ihren Ebenen sind im **Abschnitt I: Grundbestimmungen** vorgesehen:

→ Leitung als Dienst, der geistlich und rechtlich in unaufgebbarer Einheit geschieht.

3. das Kollegium des Kirchenamtes.

(3) Leitungsorgane der Teilkirchen sind

1. die Teilkirchensynode,
2. der Teilkirchenrat,
3. der Bischof,
4. das Kollegium des Kirchenamtes.

(4) Das Kollegium des Kirchenamtes ist gemeinsames Leitungsorgan der Föderation und der Teilkirchen.

2. Die Föderationssynode und die Teilkirchensynoden:

#### **Artikel 4 Stellung und Aufgaben der Föderationssynode**

(1) Die Föderationssynode verkörpert die Einheit und Vielfalt der Gemeinden, Kirchenkreise, Einrichtungen, Werke und Dienste im Bereich der Föderation. *Sie ist die Trägerin aller der Föderation zustehenden Rechte* und zur gemeinsamen Willensbildung berufen.

(2) Die Föderationssynode berät und beschließt über alle Angelegenheiten im Rahmen der Zuständigkeit der Föderation, soweit nicht die Zuständigkeit des Föderationskirchenrates, des Kollegiums des Kirchenamtes oder der weiteren Organe der Teilkirchen begründet ist. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sie berät über Grundfragen von Zeugnis und Dienst und kann Kundgebungen erlassen.
2. Sie hat das Recht der kirchlichen Gesetzgebung nach Maßgabe von Artikel 2.
3. Sie beschließt den Haushalt der Föderation.
4. Sie beschließt über die Errichtung und Aufhebung von Stellen der Föderation.
5. Sie wählt
  - a) die synodalen Mitglieder des Föderationskirchenrates sowie den Präsidenten, den Vizepräsidenten und die weiteren Dezenten des Kirchenamtes,
  - b) den Leiter des Diakonischen Werkes im Einvernehmen mit den zuständigen Organen der Evangelischen Landeskirche Anhalts und im Benehmen mit der Diakonischen Konferenz.<sup>11</sup>
6. Sie beschließt über Eingaben und Anträge.

#### **Artikel 5**

Widerspricht die Mehrheit der Synodalen aus dem Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen oder die Mehrheit der reformierten Synodalen einer Entschließung der Föderationssynode mit der Begründung, dass sie mit dem evangelisch-lutherischen Bekenntnis bzw. dem reformierten Bekenntnis nicht im Einklang steht, so hat die Entschließung insoweit für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen bzw. für die reformierten Kirchengemeinden keine Geltung.

#### **Artikel 6 Zusammensetzung der Föderationssynode**

(1) Der Föderationssynode gehören in folgender Zusammensetzung Mitglieder der Teilkirchen an:

1. jeweils der Bischof und die Regionalbischöfe,
2. die weiteren Mitglieder des Kollegiums des Kirchenamtes,
3. der Leiter des Diakonischen Werkes,
4. *je ... ((bisher 28)) Mitglieder, die von den Kirchenkreissynoden gewählt werden,*<sup>12</sup>
5. je drei Superintendenten ,
6. *je ein Mitglied der Theologischen Fakultäten der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und der Friedrich-Schiller-Universität Jena,*
7. insgesamt sechs bis zehn von dem Föderationskirchenrat zu berufende Mitglieder.

<sup>11</sup> Vgl. § 13 Abs. 4 Diakoniegesezt der EKM.

<sup>12</sup> Arbeitsauftrag an die AG Wahlrecht, auf der Grundlage von jeweils 28 - 30 Delegierten der Kreissynoden zu eine angemessene regionale Verteilung zu ermitteln.

(2) An den Verhandlungen der Föderationssynode nehmen je drei Jugenddelegierte beratend mit Antrags- und Rederecht teil. ((noch nicht abschließend beraten ist die Alternative gemäß Antrag der Evang. Jugend: ... stimmberechtigte Mitglieder))

(3) Es soll gewährleistet sein, dass

1. die Teilkirchen gleichermaßen vertreten sind,
2. jeder Kirchenkreis mindestens einen Synodalen entsendet,
3. von den Mitgliedern, die von den Kirchenkreissynoden gewählt werden, ein Drittel ordiniert ist und in einem unbefristeten Dienstverhältnis zu einer Teilkirche steht,
4. Mitarbeiter aus den weiteren kirchlichen Dienstbereichen und die kirchlichen Einrichtungen, Werke und Dienste unter den nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 7 berufenen Mitgliedern angemessen vertreten sind und
5. die Zahl der in einem hauptamtlichen kirchlichen Anstellungsverhältnis stehenden Mitglieder die Hälfte der Gesamtzahl der Mitglieder jeder Teilkirche nicht übersteigt.

(4) Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.

### **Artikel 7 Wahl und Rechtsstellung der Synodalen**

(1) Die Föderationssynode wird für sechs Jahre gewählt.

(2) In die Föderationssynode kann nur gewählt oder berufen werden, wer am Wahltag mindestens 18 Jahre alt ist und seit mindestens sechs Monaten zu einer Kirchengemeinde im Bereich der Föderation gehört.

(3) Die Synodalen sind Vertreter der Gesamtkirche und an Weisungen und Aufträge nicht gebunden. Sie dürfen wegen der in Ausübung ihres Amtes getanen Äußerungen nicht zur Verantwortung gezogen werden.

(4) Die von den Kirchenkreissynoden gewählten Mitglieder sollen sich für Berichte und Aussprachen über die Verhandlungen der Föderationssynode vor Konventen, Gemeindegemeinderäten und Kirchenältestentagen ihres Wahlkreises zur Verfügung stellen und sind verpflichtet, Anliegen, die ihnen aus ihrem Wahlkreis für die Beratung in der Föderationssynode unterbreitet werden, in dieser vorzulegen.

(5) Die Synodalen verlieren ihre Mitgliedschaft in der Föderationssynode

1. durch Rücktritt,
2. bei Verlust der Voraussetzungen für die Wahl oder Berufung durch das jeweilige Entsendungsgremium.

### **Artikel 8 Präsidium**

(1) Die Föderationssynode wird von einem Präsidium geleitet, das aus dem Präses, drei stellvertretenden und zwei schriftführenden Mitgliedern besteht. Synodale nach Art. 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 sind nicht wählbar. Zu ihrer ersten Tagung wird die Föderationssynode gemeinsam von den beiden Bischöfen einberufen.

(2) Präses und erster Stellvertreter (Vizepräses) dürfen nicht derselben Teilkirche angehören.

### **Artikel 9 Tagungen, Geschäftsordnung, Ausschüsse**

(1) Die Föderationssynode tritt mindestens einmal im Jahr sowie auf Verlangen eines Drittels ihrer Mitglieder oder der Hälfte der Synodalen einer der Teilkirchen oder auf Verlangen des Föderationskirchenrates zusammen.

(2) Die Föderationssynode ist beschlussfähig, wenn von den Synodalen der Teilkirchen jeweils mindestens zwei Drittel anwesend sind.

(3) Für Beschlüsse muss die Mehrheit unter den anwesenden Synodalen erreicht werden. Änderungen der Verfassung der Föderation bedürfen einer Mehrheit von jeweils zwei Dritteln der anwesenden Synodalen der beiden Teilkirchen. Abweichend von Satz 1 muss die Mehrheit unter den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern jeder Teilkirche erreicht sein, wenn die stimmberechtigten Mitglieder einer Teilkirche mehrheitlich eine Abstimmung getrennt nach den Teilkirchen beantragt haben.

(4) Die Föderationssynode gibt sich eine Geschäftsordnung. In der Geschäftsordnung ist insbesondere die Bildung von Ausschüssen vorzusehen. Die Geschäftsordnung kann bestimmen, dass sachkundige Personen zu den Verhandlungen der Föderationssynode beratend mit Rederecht hinzugezogen werden. Die Geschäftsordnung der Föderationssynode ist zugleich Mustergeschäftsordnung für die Teilkirchensynoden.

### **Artikel 10 Teilkirchensynoden**

(1) Die Teilkirchensynoden haben insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sie haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit das Recht der kirchlichen Gesetzgebung.
2. Sie beschließen über den Haushalt der Teilkirche.
3. Sie wählen den Bischof und die Regionalbischöfe der Teilkirche.
4. Sie beschließen über Gegenstände, die sich aus der Zugehörigkeit der Teilkirche zu ihren jeweiligen gliedkirchlichen Zusammenschlüssen ergeben.

(2) Den Teilkirchensynoden gehören die Mitglieder der Föderationssynode aus dem Bereich der jeweiligen Teilkirche an.

(3) Die Teilkirchensynoden treten in der Regel gelegentlich der Tagungen der Föderationssynode sowie auf Verlangen eines Drittels ihrer Mitglieder oder auf Verlangen des Teilkirchenrates zusammen. Sie geben sich jeweils eine Geschäftsordnung in inhaltlicher Entsprechung zur Geschäftsordnung der Föderationssynode.

(4) Artikel 7, 8 Abs. 1, 9 Abs. 2 und 3 Satz 1 gelten für die Teilkirchensynoden entsprechend mit der Maßgabe, dass der Präses bzw. der Vizepräses der Föderationssynode von Amts wegen Präses der Teilkirchensynode ist. Artikel 5 findet für einen Widerspruch der Mehrheit der reformierten Gemeinden gegen Entschlüsse der Teilkirchensynode der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen entsprechende Anwendung.“

### **VIII. AG „Wahlrecht“**

#### *1. Auftrag:*

Die Arbeitsgruppe hat den Auftrag, Vorschläge zur Vereinheitlichung des Verfahrens für die Wahlen zu den kirchlichen Vertretungskörperschaften zu erarbeiten. Sie hat am 30. Mai, 4. Juli, 29. August und 23. November 2005 sowie am 18. Januar und 25. April 2006 getagt; ein weiterer Termin ist für den 27. November 2006 vereinbart.

#### *2. Arbeitsstand:*

Die Arbeitsgruppe hat bereits Vorschläge für ein gemeinsames Gemeindegemeinderatswahlgesetz erarbeitet, welche im von der Föderationssynode am 1. April 2006 beschlossenen Kirchengesetz im Wesentlichen aufgenommen worden sind. Außerdem hat die Arbeitsgruppe Überlegungen für die Wahlen in die Synoden vorgelegt. Da Vorkläarungen durch die AG „Kirchenleitende Organe“ abzuwarten waren, hat die Arbeitsgruppe bis Ende November ausgesetzt.

### **IX. AG „Kirche und Israel“**

#### *1. Auftrag:*

Der Ständige Ausschuss der Landessynode der Thüringer Landeskirche hat das Verhältnis zum Judentum als im Verfassungsprojekt zu behandelnde Fragestellung benannt. Der christlich-jüdische Arbeitskreis des Kirchenkreises Mühlhausen hat dazu einen ersten Formulie-

rungsvorschlag unterbreitet. Ferner ist das „Verhältnis zu Israel als Thema einer evangelischen Kirchenverfassung“ beim 10. Studientag des Predigerseminars der Thüringer Landeskirche am 30. Juni 2006 erörtert worden. Die Arbeitsgruppe hat dem gemäß den Auftrag zu prüfen, ob und in welcher Weise in einer gemeinsamen Kirchenverfassung weiterführende Aussagen zu dieser Thematik, z. B. in der Präambel, getroffen werden können. Die Arbeitsgruppe wird erstmalig am 30. November 2006 tagen.

## 2. Arbeitsgrundlagen:

Wie die zum o. b. Studientag des Predigerseminars vorgelegte Zusammenstellung zeigt, gibt es vielfältiges Material zur Thematik „Kirche und Israel“ und gute Ansätze in anderen Kirchenverfassungen. Insbesondere kann auf die im November 2002 der Synode der Kirchenprovinz vorgelegte Arbeitshilfe „Von Gott gerufen“ zurückgegriffen werden.

## D. Ausblick

Abgesehen von der Entgegennahme der Ergebnisse weiterer Arbeitsgruppen wird die Verfassungskommission bei ihren kommenden Sitzungen schwerpunktmäßig damit beschäftigt sein, die Grundbestimmungen und Leitsätze für die gemeinsame Kirchenverfassung festzustellen, unter denen die verschiedenen Bauteile zu einem harmonischen Ganzen zusammengefügt werden können. Dabei wird auch auf grundsätzliche Fragestellungen zurückzukommen sein, die im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens zum Abschlussbericht der AG „Mittlere Ebene“ eingetragen worden sind.

Insgesamt liegt die Vorbereitung eines Vorentwurfs für eine gemeinsame Kirchenverfassung gut im Zeitplan: Es ist davon auszugehen, dass die Verfassungskommission im Februar 2007 termingerecht ihre Beratungen mit der Feststellung des erbetenen Vorentwurfs abschließen können wird. Der Vorentwurf für eine gemeinsame Kirchenverfassung der EKM soll der Föderationssynode und den landeskirchlichen Synoden im kommenden Frühjahr vorgestellt und dann in den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden sowie den kirchlichen Diensten, Einrichtungen und Werken mit der Bitte um Benennung von Anliegen und Gesichtspunkten, die in der endgültigen Beschlussvorlage für die gemeinsame Kirchenverfassung berücksichtigt werden sollen, bekannt gemacht werden. Außerdem sind gutachterliche Stellungnahmen der Theologischen Fakultäten in Halle und Jena einzuholen. In das Stellungnahmeverfahren sollten auch das Kirchenrechtliche Institut der EKD sowie die Union Evangelischer Kirchen in der EKD und die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands einbezogen werden (vgl. im Übrigen Anlage 6).

Eisenach/Magdeburg, den 12. November 2006

Dr. Hans-Peter Hübner  
Oberkirchenrat

### Anlagen

1. Arbeitsstruktur des Projekts „Verfassung der EKM“
2. Zusammensetzung der Arbeitsgruppen
3. Vorläufige Gliederung für eine Kirchenverfassung der EKM
4. Überlegungen des Landesbruderrates der Lutherischen Bekenntnisgemeinschaft in Thüringen zu einer Verfassung der EKM vom 2. Juni 2006
5. Martin Filitz, ... erwirb es, um es zu bewahren - über das reformierte Erbe in einer vereinigten Kirche (8. Juni 2006)
6. Zeitplan zur Verfassungsarbeit